

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 12

München, den 8. Juni

1953

Inhalt:

Verordnung über die Übertragung von Rechten auf die Bayerische Landesbodenkreditanstalt vom 27. Mai 1953	S. 73
Bekanntmachung über Änderungen der Satzung des Bayer. Versorgungsverbandes v. 23. Mai 1953	S. 73
Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Ziffer 21 des bayer. Gesetzes Nr. 3 über die Bestrafung von Verfehlungen gegen die Anordnungen der Besatzungsmacht vom 16. 10. 1945 (GVBl. Nr. 6 S. 2) vom 9. Mai 1953	S. 75

Verordnung

über die Übertragung von Rechten auf die Bayerische Landesbodenkreditanstalt

Vom 27. Mai 1953

Auf Grund Art. 35 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Bayerische Landesbodenkreditanstalt vom 19. April 1949 (GVBl. S. 85) wird verordnet:

§ 1

Die Vorschrift des Art. 35 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Bayerische Landesbodenkreditanstalt vom 19. April 1949 (GVBl. S. 85) wird auf folgende weitere, auf die Anstalt übertragene Rechte ausgedehnt:

Hypotheken und Grundschulden, die nach dem 20. Juni 1948 zugunsten des Bayerischen Staates, vertreten durch die Bayerische Landesbodenkreditanstalt, oder zugunsten des Bayerischen Staates, vertreten durch die Bayerische Landesbodenkreditanstalt, diese vertreten durch ein anderes Kreditinstitut, bestellt worden sind.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1953 in Kraft.

München, den 27. Mai 1953.

Bayer. Staatsministerium der Justiz

Weinkamm, Staatsminister.

Bekanntmachung

über Änderungen der Satzung des Bayer. Versorgungsverbandes

Vom 23. Mai 1953

Auf Grund des Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. 12. 1933 (GVBl. S. 467) wird die Satzung des Bayer. Versorgungsverbandes vom 29. 12. 1938 (GVBl. 1939 S. 1) mit den Änderungen vom 4. 11. 1949 (GVBl. S. 280), vom 27. 7. 1951 (GVBl. S. 124) und vom 10. 4. 1952 (GVBl. S. 154) mit Zustimmung des Landesausschusses und mit Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums des Innern (Ministerialentschließung vom 22. 4. 1953 Nr. I A 3 — 4578 g 2) wie folgt geändert:

I.

1. § 4 erhält folgenden Absatz 4:
„4. Die Versicherungskammer kann mit Zustimmung des Landesausschusses Durchführungs- und Übergangsbestimmungen erlassen.“
2. In § 6 Abs. 1 Ziff. 5 wird nach den Worten „§ 11 Abs. 4“ eingefügt:
„12 Abs. 3.“
3. Dem § 6 Abs. 1 ist folgende Ziff. 6 anzufügen:
„6) Durchführungs- und Übergangsbestimmungen (§ 4 Abs. 4).“

4. Dem § 12 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„3. Der Versorgungsverband kann mit dem Bayer. Städteverband, dem Verband der Landgemeinden Bayerns und dem Landkreisverband Bayern als den anerkannten Organisationen seiner Pflichtmitglieder zur Sicherstellung der Versorgungsanwartschaften der angemeldeten Angestellten und der Versorgungsansprüche ihrer Versorgungsempfänger eine besondere Regelung vereinbaren. Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Landesausschusses.“
5. Dem § 13 wird folgender Satz 2 angefügt:
„§ 12 Abs. 3 bleibt unberührt.“
6. In § 14 Abs. 2 treten an die Stelle des Satzes 5 folgende Sätze 5 und 6:
„Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für Beamte, die bisher bei einer anderen Versorgungskasse, die dem Versorgungsverband die Gegenseitigkeit gewährleistet, angemeldet waren. Sie gelten auch nicht, wenn das Mitglied im Rahmen der Gesetze im Versorgungsfall gegen einen Dritten einen Anspruch auf anteilige Erstattung der Versorgungslasten hat oder einem Dritten die Versorgungslasten anteilig erstatten muß.“
7. In § 14 Abs. 4 treten an die Stelle des Satzes 3 folgende Sätze 3 bis 5:
„Im Falle des § 72 des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG vom 11. 5. 1951 (BGBl. I S. 307) vergütet der Versorgungsverband die Leistungen, die das Mitglied dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zu erstatten hat. Bei berufsmäßigen kommunalen Wahlbeamten vergütet der Versorgungsverband, wenn eine Nachversicherungspflicht nicht besteht, das Übergangsgeld nach Art. 15 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG) vom 10. 7. 1952 (GVBl. S. 223) einschließlich der Leistungen nach Art. 15 Abs. 4 KWBG, soweit sich das Übergangsgeld im Rahmen der Sollvorschrift des Art. 15 Abs. 2 KWBG hält. Zur Ausgleichung unbilliger Härten kann der Versorgungsverband mit Zustimmung des Landesausschusses eine besondere Vergütung gewähren.“
8. Hinter § 14 werden folgende §§ 14a und 14b eingefügt:
„§ 14a

Anmeldung von Personen, die unter Art. 131 GG fallen.

1. Die Mitglieder haben ab 1. April 1953 auch alle bei ihnen als Angestellte oder Arbeiter beschäftigten und unter Kapitel I des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG fallenden Personen mit Versorgungsanwartschaften anzumelden, wenn ihnen auf Grund der Beschäftigung im Versorgungsfall Verpflichtungen gegen den Bund zur Erstattung entsprechender Versorgungslastenteile entstehen.
2. Die Mitglieder haben ihre unter das Bayerische Gesetz zu Art. 131 GG vom 31. 7. 1952

(GVBl. S. 235) fallenden Personen mit Versorgungsanswartschaften, soweit die Zeit der Wiederbeschäftigung nach den Gesetzen zu Art. 131 GG ruhegehaltstfähig ist, wieder anzumelden, und zwar

- a) ihre Beamten, Angestellten und Arbeiter zur Wiederverwendung, die bei ihnen im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis wiederbeschäftigt werden, vom Zeitpunkt der Wiederbeschäftigung an, frühestens jedoch ab 1. Juli 1948,
 - b) ihre unter § 4 Abs. 2 des Bayer. Gesetzes zu Art. 131 GG fallenden ehemaligen Beamten auf Widerruf, die bei ihnen im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis wiederbeschäftigt werden, vom Zeitpunkt der Wiederbeschäftigung an, frühestens jedoch ab 1. April 1951,
 - c) die unter Buchst. a und b bezeichneten Personen, soweit sie im öffentlichen Dienst bei einem anderen Dienstherrn im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis wiederbeschäftigt werden, vom Zeitpunkt der Wiederbeschäftigung an, frühestens jedoch ab 1. April 1951.
3. Personen, die im Zeitpunkt ihrer Außerdienststellung angemeldet waren und die nach § 62 Abs. 3 des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG oder nach § 15 des Bayer. Gesetzes zu Art. 131 GG so behandelt werden, wie wenn sie aus ihrem Dienst nicht ausgeschieden wären, sind ab 1. April 1951 wieder anzumelden.
4. Im übrigen gilt § 14.

§ 14 b

Anmeldung berufsmäßiger kommunaler Wahlbeamter.

1. Die berufsmäßigen kommunalen Wahlbeamten, denen Versorgungsrechte nach dem Gesetz über kommunale Wahlbeamte zustehen, sind vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an nach Maßgabe des § 14 in Verbindung mit den folgenden Absätzen 2 und 3 anzumelden.
 2. An die Stelle der Altersgrenze von 45 Jahren tritt für berufsmäßige kommunale Wahlbeamte eine Altersgrenze von 55 Jahren. Die Umlagenanzahlung wegen Überschreitung der Altersgrenze wird vom 56. Lebensjahr ab berechnet.
 3. Die Altersgrenze von 60 Jahren gilt ausnahmsweise für die im Jahre 1952 wiedergewählten berufsmäßigen kommunalen Wahlbeamten nicht, die entweder seit 1946 als kommunale Wahlbeamte oder seit 1948 als hauptamtliche kommunale Wahlbeamte ununterbrochen im Amt waren und bei Beginn ihrer Amtszeit im Jahre 1946 oder 1948 das 60. Lebensjahr noch nicht überschritten hatten. Aus besonderen Gründen kann die Versicherungskammer übergangsweise auch die Anmeldung anderer berufsmäßiger kommunaler Wahlbeamter, die das 60. Lebensjahr bereits überschritten haben, zulassen.“
9. Nach § 16 wird folgender § 16 a eingefügt:

„§ 16 a

Umlagen bei Personen, die unter Art. 131 GG fallen.

1. Bei den nach § 14 a Abs. 1 und 2 angemeldeten Personen werden die Umlagen aus den ruhegehaltstfähigen Jahresdienstbezügen nach dem Stand vom 8. Mai 1945 oder an dem nach § 1 Abs. 4 des Bayer. Gesetzes zu Art. 131 GG maßgeblichen Tag der Außerdienststellung unter Berücksichtigung der sich aus den gesetzlichen Bestimmungen zu Art. 131 GG ergebenden Einschränkungen berechnet.
2. Die Dienstbezüge gemäß Abs. 1 gelten als Dienstbezüge einer angemeldeten Stelle im Sinne des § 16 Abs. 2.
3. Im übrigen gilt § 16.“

10. Hinter § 20 a werden folgende §§ 20 b und 20 c eingefügt:

„§ 20 b

Ersatzleistung für Versorgungsbezüge nach den Gesetzen zu Art. 131 GG.

1. Der Versorgungsverband ersetzt ab 1. April 1951 seinen Mitgliedern acht Zehntel ihrer Leistungen für Versorgungsbezüge und für Versorgungslastenanteile nach den gesetzlichen Bestimmungen zu Art. 131 GG. Vor der Gewährung von Unterhaltsbeiträgen muß das Mitglied die Versicherungskammer hören; andernfalls ist der Versorgungsverband zur Ersatzleistung nicht verpflichtet. Übergangsgehälter und Übergangsbezüge ersetzt der Versorgungsverband nicht.
2. Im übrigen gelten §§ 20 und 21 Abs. 2.

§ 20 c

Ersatzleistung für Versorgungsbezüge nach dem Gesetz über kommunale Wahlbeamte.

1. Der Versorgungsverband ersetzt ab 1. Mai 1952 seinen Mitgliedern acht Zehntel der Versorgungsleistungen bei Eintritt in den Ruhestand gemäß Art. 14 KWBG, der Hinterbliebenenversorgung gemäß Art. 15 Abs. 3 KWBG und der Unterhaltsbeiträge gemäß Art. 16 Abs. 1 und 2 KWBG. Vor der Gewährung von Unterhaltsbeiträgen muß das Mitglied die Versicherungskammer hören; andernfalls ist der Versorgungsverband zur Ersatzleistung nicht verpflichtet. Der Ersatz für einen Unterhaltsbeitrag ist ausgeschlossen, wenn der Versorgungsverband gemäß § 14 Abs. 4 das Übergangsgeld oder die nachentrichteten Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung vergütet hat.
2. Im Fall des Art. 14 Abs. 2 Ziff. 2 KWBG leistet der Versorgungsverband nur dann für die volle Versorgung zu acht Zehntel Ersatz, wenn der Wahlbeamte durch seinen früheren Dienstherrn zum Versorgungsverband angemeldet war. Im übrigen leistet der Versorgungsverband nur für den Teil der Versorgungsbezüge zu acht Zehntel Ersatz, den das Mitglied als letzter Dienstherr bei anteiliger Erstattung durch den früheren Dienstherrn nach Maßgabe des Art. 24 Satz 1 KWBG zu tragen hätte. Hat das Mitglied gegen einen früheren Dienstherrn einen Anspruch auf anteilige Erstattung der Versorgungslasten, so gilt § 21 Abs. 2.
3. Absatz 2 gilt entsprechend für die Ersatzleistung von Unterhaltsbeiträgen gemäß Art. 16 Abs. 1 und 2 KWBG.
4. Im übrigen gelten §§ 20, 20 a und 21 Abs. 2 der Satzung in Verbindung mit Art. 13 Abs. 2 KWBG.“

11. In § 21 treten an die Stelle des Absatzes 2 die folgenden Absätze 2 und 3:

„2. Der Versorgungsverband ersetzt ab 1. April 1951 eine Versorgung nicht, soweit dem Mitglied ein Anspruch auf anteilige Erstattung der Versorgungslasten gegen einen Dritten zusteht. Richtet sich der Erstattungsanspruch gegen ein anderes Mitglied des Versorgungsverbandes, so ersetzt der Versorgungsverband dem Mitglied, das die Versorgungsbezüge auszuzahlen hat, die volle Versorgung zu acht Zehntel. Die Ersatzpflicht des Versorgungsverbandes gegenüber dem anderen Mitglied entfällt damit. Richtet sich der Erstattungsanspruch gegen ein Mitglied einer anderen Versorgungskasse, so kann die Ersatzleistung durch besondere Vereinbarung auch anders, jedoch nicht ungünstiger für das Mitglied, geregelt werden.“

3. In Versorgungsfällen, in denen die Versorgungsbezüge nach dem Reichspolizeikostengesetz vom 29. 4. 1940 (RGBl I S. 688) unter Mitgliedern aufzuteilen sind, ersetzt der Versorgungsverband dem Mitglied, das Versorgungsträger ist, bis zum 31. März 1953 die volle Versorgung noch zu zehn Zehntel.“

II.

Die Amtsdauer des derzeitigen Landesausschusses endet am 31. März 1954.

III.

Die Satzungsänderungen treten am 1. April 1953 in Kraft.

München, den 23. Mai 1953.

Bayer. Versicherungskammer
Rudolf Herrgen, Präsident

Entscheidung

des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Ziffer 21 des bayer. Gesetzes Nr. 3 über die Bestrafung von Verfehlungen gegen die Anordnungen der Besatzungsmacht v. 16. 10. 1945 (GVBl. Nr. 6 S. 2)

Im Namen des Freistaates Bayern!*)

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof erläßt in der Sache:

Antrag der Hausgehilfin S. in O.,

vertreten durch Rechtsanwalt B. in P.,

auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Ziffer 21 des bayer. Gesetzes Nr. 3 über die Bestrafung von Verfehlungen gegen die Anordnungen der Besatzungsmacht vom 16. 10. 1945 (GVBl. Nr. 6 S. 2) ohne mündliche Verhandlung in der nichtöffentlichen Sitzung vom 9. Mai 1953, an der teilgenommen haben:

als Vorsitzender:

der stellv. Präsident des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes, Senatspräsident Dr. Decker, Bayerischer Verwaltungsgerichtshof,

die Beisitzer:

1. Senatspräsident Dr. Adam, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
2. Landgerichtspräsident Dr. Holzinger, Landgericht München II,
3. Oberstlandesgerichtsrat Dr. Ring, Bayer. Oberstes Landesgericht,
4. Senatspräsident Dr. Wintrich, Oberlandesgericht München,
5. Oberverwaltungsgerichtsrat Keller, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
6. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Eyermann, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
7. Oberstlandesgerichtsrat Dr. Stürmer, Bayer. Oberstes Landesgericht,
8. Oberstlandesgerichtsrat Dr. Kolb, Bayer. Oberstes Landesgericht,

folgende

Entscheidung:

Das bayerische Gesetz Nr. 3 vom 16. Oktober 1945 (GVBl. Nr. 6 S. 2) ist verfassungswidrig und nichtig, soweit in seiner Ziffer 21 mit Strafe bedroht wird, „wer gegen die Interessen der alliierten Streitkräfte oder eines ihrer Mitglieder handelt“.

Gründe:

I.

1. Gegen die ledige Hausgehilfin S. in O. ist ein Strafverfahren anhängig. Sie wird beschuldigt, kei-

*) Die Entscheidung (Vr 147 — VII — 52) wird gem. § 54 Abs. 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 22. 7. 1947 (GVBl. S. 147) veröffentlicht.

ner geregelten Arbeit nachzugehen und sich ihren Lebensunterhalt durch Umgang mit Besatzungsangehörigen zu verschaffen, denen sie gegen Entgelt den Geschlechtsverkehr gestatte. Das Amtsgericht G. hat sie am 8. 1. 1952 zu einer Gefängnisstrafe von drei Monaten verurteilt, da sie durch ihr Verhalten gegen die öffentliche Ordnung verstoßen und sich dadurch eines Vergehens gegen Ziffer 21 des bayerischen Gesetzes Nr. 3 vom 16. 10. 1945 schuldig gemacht habe.

Die Angeklagte hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt und sich darauf berufen, daß Ziffer 21 des Gesetzes Nr. 3 in der 1. Alternative („wer gegen die öffentliche Ordnung verstößt“) durch die Entscheidung des Bayer. Verfassungsgerichtshofes vom 13. 10. 1951 (Vf. 168 — V — 50) für nichtig erklärt worden sei. In der Hauptverhandlung vor dem Landgericht München II als Berufungsgericht wurde vom Vorsitzenden gemäß § 265 StPO darauf hingewiesen, daß sich das Verhalten der Angeklagten auch als Verstoß gegen die 2. Alternative der Ziffer 21 des Gesetzes Nr. 3 (Handeln gegen die Interessen der Alliierten Streitkräfte) darstellen könne.

Der Verteidiger der Angeklagten, Rechtsanwalt B., stellte nunmehr mit Schriftsatz vom 22. 10. 1952 beim Bayer. Verfassungsgerichtshof den Antrag, die Nichtigkeit des Gesetzes Nr. 3 auch insoweit festzustellen, als in seiner Ziffer 21 mit Strafe bedroht wird, wer gegen die Interessen der Alliierten Streitkräfte oder eines ihrer Mitglieder handelt. Er vertritt die Auffassung, daß hier der Tatbestand noch weniger konkretisiert sei als in der bereits vom Verfassungsgerichtshof als nichtig erachteten 1. Alternative der Ziffer 21 (Verstoß gegen die öffentliche Ordnung). Die Interessen der Besatzungsmacht seien so vieltalig und wandelbar, daß kein Staatsbürger feststellen könne, ob er durch sein Handeln gegen ein solches Interesse verstoße.

Das Landgericht München II hat die Hauptverhandlung ausgesetzt, um die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes abzuwarten.

2. Dem Bayerischen Landtag, dem Bayerischen Senat und der Bayer. Staatsregierung wurde Gelegenheit zur Äußerung gegeben (§ 54 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 72 über den Verfassungsgerichtshof).

a) Der Landtag hat beschlossen, sich nicht am Verfahren zu beteiligen.

b) Der Bayerische Senat äußerte sich dahin, daß die Gründe, aus denen der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 13. 10. 1951 die Nichtigkeit der 1. Alternative der Ziffer 21 des Gesetzes Nr. 3 festgestellt habe, auch für die 2. Alternative zuträfen. Der gesetzliche Tatbestand der Handlung „gegen die Interessen der Alliierten Streitkräfte oder eines ihrer Mitglieder“ lasse die erforderliche Konkretisierung vermissen. Eine solche summarische Bestimmung, die offenbar als Generalklausel etwaige Lücken des vorausgehenden Katalogs der Verfehlungen gegen die Anordnungen der Besatzungsbehörden ausfüllen solle, verletze den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit (Art. 3 BV) und das durch Art. 104 BV geschützte Grundrecht. Die angefochtene Bestimmung werde auch nicht durch Art. 98 Satz 2 BV gedeckt.

c) Der Bayerische Ministerpräsident übermittelte als Stellungnahme der Staatsregierung eine Äußerung des Staatsministeriums der Justiz. Dieses vertritt ebenfalls die Auffassung, daß der Begriff der „Interessen der Besatzungsstreitkräfte oder eines ihrer Mitglieder“ wegen seiner Unbestimmtheit als strafrechtliches Tatbestandsmerkmal unbrauchbar sei, daß es auch im deutschen Polizei- oder Strafrecht keine Begriffe gebe, die zur Abgrenzung dieses komplexen Begriffes herangezogen werden könnten, und daß demnach die angefochtene Bestimmung aus den in der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 13. 10. 1951 dargelegten Gründen wegen Verstoßes gegen Art. 104 BV für nichtig zu erklären sei.

d) Sämtliche Beteiligte haben auf mündliche Verhandlung verzichtet.

II.

1. Die Antragstellerin macht geltend, daß das bayerische Gesetz Nr. 3 in seiner Ziffer 21 gegen Art. 104 BV verstoße und das darin verbürgte Grundrecht in unzulässiger Weise einschränke. Der Antrag ist daher gemäß Art. 98 Satz 4 BV, § 54 Abs. 1 VfGHG zulässig, zur Entscheidung ist der Bayerische Verfassungsgerichtshof berufen (§ 2 Nr. 7 VfGHG). Die angefochtene Vorschrift ist, wie in der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 13. 10. 1951 (GVBl. 1952 S. 6 — VerwRspr. 1952 S. 677 — VGHE. n. F. II. Teil Bd. 4 S. 194) näher ausgeführt ist, nicht Bundesrecht geworden, sondern nach wie vor bayerisches Recht, das nach dem Antrag auf seine Vereinbarkeit mit der Bayerischen Verfassung (Art. 186 Abs. 2 BV) zu überprüfen ist.

2. Diese Prüfung ergibt:

a) Art. 104 BV bestimmt nicht nur, daß ein Verhalten nicht rückwirkend für strafbar erklärt werden kann und daß die Strafbarkeit nur gesetzlich (durch geschriebenes Gesetz) festgelegt werden kann; der Verfassungsvorschrift ist vielmehr darüber hinaus noch der Rechtssatz zu entnehmen, daß das mit Strafe bedrohte Verhalten (das Verbot oder Gebot einer Handlung) im Gesetz genau bezeichnet werden, also gesetzlich bestimmte Merkmale haben muß. Das hat der Verfassungsgerichtshof in der erwähnten Entscheidung vom 13. 10. 1951 unter Heranziehung des Schrifttums zu § 2 RStGB alter Fassung, unter Berücksichtigung der Herkunft des der Vorschrift zugrunde liegenden Rechtsgedankens und an Hand der Entstehungsgeschichte der Verfassungsnorm dargelegt. Nur ein Verhalten, das einen gesetzlich genau umrissenen Tatbestand erfüllt, kann bestraft werden. Notwendig ist diese Bestimmtheit des gesetzlichen Tatbestandes, weil nur dann der Rechtsunterworfenen die Möglichkeit hat, sein Verhalten der Verbots- oder Gebotsnorm entsprechend einzurichten, und andererseits dem Strafrichter ein fest abgegrenzter Tatbestand im Gesetz gegeben werden muß, soll nicht die Gefahr entstehen, daß gleichliegende Fälle ungleich behandelt, also willkürlich entschieden werden.

b) Der Verfassungsgerichtshof hat in der Entscheidung vom 13. 10. 1951 festgestellt, daß die in der 1. Alternative der Ziffer 21 des Gesetzes Nr. 3 enthaltene Strafdrohung, die sich gegen denjenigen wendete, der „gegen die öffentliche Ordnung verstößt“, diesen Erfordernissen nicht entsprach und deshalb nichtig ist. (Diese 1. Alternative war damals allein dem Verfassungsgerichtshof zur Überprüfung vorgelegt worden.) Das gleiche gilt auch für die im vorliegenden Fall angefochtene 2. Alternative, die als maßgebendes gesetzliches Tatbestandsmerkmal die „Interessen der Alliierten Streitkräfte oder eines ihrer Mitglieder“ anführt. Auch hier handelt es sich um eine aus dem Besatzungsrecht übernommene Generalklausel, die einer längeren Reihe von Einzeltatbeständen beigefügt wurde, um noch etwaige sonstige, nicht näher umschriebene Handlungen, die als gegen die Interessen der Besatzungsmächte verstößend erscheinen würden, strafrechtlich erfassen zu können. Die Interessen der Alliierten Streitkräfte sind aber kein fest umrissener Begriff. Sie erstrecken sich auf die verschiedensten Lebensgebiete, bestimmen sich vielfach nach den jeweiligen außenpolitischen und innenpolitischen Verhältnissen und sind weitgehend einem Wandel unterworfen. Was im Einzelfall diesen Interessen entspricht und was dagegen verstößt, ist für den Staatsbürger keines-

wegs stets erkennbar. Auch dem Strafrichter bietet die angefochtene Vorschrift kein hinreichend bestimmtes objektives Tatbestandsmerkmal. Das zeigt schon der vorliegende Fall; denn die Strafkammer hielt es für erforderlich, darüber, ob durch das Auftreten von Dirnen im Standort die Interessen der Alliierten Streitkräfte oder eines ihrer Mitglieder verletzt werden, den amerikanischen Standortkommandanten als Zeugen zu vernehmen. Es muß im übrigen in diesem Zusammenhang betont werden, daß es keineswegs Aufgabe des Verfassungsgerichtshofs ist, darüber zu befinden, ob in dem Strafverfahren, durch das die vorliegende Popularklage ausgelöst wurde, das Verhalten der Angeklagten strafwürdig erscheint oder nicht. Es ist die angefochtene Norm als solche — in allen ihren möglichen Auswirkungen — auf ihre Vereinbarkeit mit der Verfassung zu überprüfen. Die Anwendung einer die Verletzung der Interessen der Alliierten Streitkräfte mit Strafe bedrohenden Norm ist aber keineswegs auf eine Bekämpfung des Dirnenunwesens beschränkt, die Vorschrift kann vielmehr auch auf ganz anderen Gebieten — etwa zur Bekämpfung politischer Meinungsäußerungen — eine Handhabe bieten und den Rechtsunterworfenen der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzen, ohne daß das Verbote seines Handelns in für ihn erkennbarer Weise festgelegt war.

Dem oben dargelegten Rechtssatz, daß der Gesetzgeber das Verhalten, welches er mit Strafe bedrohen will, im Gesetz genau bezeichnen und umreißen muß, steht schließlich auch nicht die Erwägung entgegen, daß der Bundesgerichtshof seit der Entscheidung des großen Senats für Strafsachen vom 18. 3. 1952 (BGHSt 2, 194 — NJW 52, 593) an der Rechtsprechung des Reichsgerichts von der Unbeachtlichkeit des Strafrechtsirrtums nicht festhält, sondern die Auffassung vertritt, daß der entschuldbare Verbotirrtum die Schuld des Täters und damit seine Bestrafung ausschließt. Denn der einzelne Staatsbürger hat einen Anspruch darauf, daß ihm objektiv die Grenzen aufgezeigt werden, die er einhalten muß, um mit der Rechtsordnung nicht in Konflikt zu geraten; es geht nicht an, daß über ihm eine unbestimmte, nicht erkennbare Anforderungen stehende Strafdrohung schwebt und daß erst dann, wenn er sie verletzt hat, festgestellt wird, ob sein — objektiv rechtswidriges — Verhalten durch einen Schuldabschließungsgrund gedeckt ist.

Es ergibt sich somit, daß die angefochtene Gesetzesvorschrift keine hinreichend bestimmten Tatbestandsmerkmale aufweist, wie sie ein Strafgesetz erfordert, und deshalb Art. 104 BV verletzt. Das gilt auch, soweit darin das Handeln gegen die Interessen „eines ihrer Mitglieder“, also des einzelnen Mitglieds der Alliierten Streitkräfte, unter Strafe gestellt wird, denn wo hier die zu beachtenden Interessen liegen, ist für den Rechtsunterworfenen noch weniger erkennbar. Daß Ziffer 21 des Gesetzes Nr. 3 keine Deckung in Art. 98 Satz 2 BV finden kann, ist bereits in der Entscheidung vom 13. 10. 1951 unter II, 3 dargelegt worden. Es war demnach festzustellen, daß die angefochtene Bestimmung — ebenso wie die 1. Alternative der Ziffer 21 — verfassungswidrig und nichtig ist.

Das Verfahren ist gemäß § 23 Abs. 1 VfGHG kostenfrei.

gez.: Dr. Decker Dr. Adam Dr. Holzinger
gez.: Dr. Ring Dr. Wintrich Keller
gez.: Dr. Eyer mann Dr. Stürmer Dr. Kolb.